



Verteiler:	Bw 210
A 6	20. Februar 2002
B 6	
C 7, C 19	GZ. 08 1616/1-IV/8/02

An alle

Finanzlandesdirektionen
und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-512 66 96

Sachbearbeiter:
HR Dipl.-Ing. Wegerer
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2703
Internet:
post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=CNA;O=BMF;
OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

Betr.: **Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens;
Änderung des § 40 BewG betreffend Berücksichtigung von
Be- und/oder Verarbeitung - forstwirtschaftliche Nebenbetriebe
für Stichtage ab dem 1. Jänner 2002**

Auf Grund der Änderung des Bewertungsgesetzes 1955 (BGBl. I Nr. 19/2002) sind gemäß § 40 Z 1 lit c BewG 1955 Abweichungen durch Be- und/oder Verarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 oder durch Buschenschank (§§ 2 Abs. 1 Z 5 und 143 Z 7 Gewerbeordnung 1994) bei der Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes (Vergleichswertes) mittels Abschläge und Zuschläge nicht mehr zu berücksichtigen. Gemäß § 86 Abs. 7 BewG 1955 ist diese Neuregelung für Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 anzuwenden.

Die neuerliche Änderung des Bewertungsgesetzes wurde im Zusammenhang mit der 25. Novelle zum Bauernsozialversicherungsgesetz (BGBl. I Nr. 3/2002) vorgenommen.

Als Folge der Novellierung entfallen daher bisherige Zuschläge gemäß § 40 BewG iVm § 46 Abs. 5 BewG für forstwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe ab dem Stichtag 1. Jänner 2002.

Bei den Einheitswerten mit derartigen Zuschlägen sind amtswegig die erforderlichen Wertfortschreibungen nach Rücksprache mit dem zuständigen Forstsachverständigen umgehend

vorzunehmen. Außerdem ist im Einvernehmen mit der Veranlagung zu prüfen, ob bei den betroffenen Fällen nach den derzeit geltenden Bestimmungen noch land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe (Verarbeitungsbetriebe) vorliegen.

Hinsichtlich Abgrenzungsfragen bezüglich land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe sowie der Abgrenzung von be- und/oder verarbeiteten Produkten zur Urproduktion wird auch auf die geltenden Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 4201 bis 4230 verwiesen.

Die erlassmäßige Regelung betreffend Ableitung des Zuschlages für forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, Punkt 1.1 bis 1.3 zur Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1988 - GZ 08 1616/3-IV/88 vom 5. April 1989 ist für Stichtage ab 1. Jänner 2002 nicht mehr anzuwenden.

20. Februar 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Kuttin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: